

wachsen ist. Zeitlich liegt es zwischen dem 1954 vorgelegten Band I und dem im Erscheinen unmittelbar bevorstehenden Band II des *Pactus legis Salicae* in der kritischen Ausgabe der Germanenrechte, Neue Folge. Die 1. Auflage gab einen auf den vier Handschriften der A-Klasse beruhenden Einheitstext, dem als „Sonderüberlieferungen“ die schwer zu gliedernde Novellenmasse angehängt war. Die jetzige Auflage verarbeitet die Textklassen A, B und C, zieht damit zahlreiche Sonderüberlieferungen in den Text, läßt aber durch Druckanordnung und gegebenenfalls durch Nebeneinanderstellen verschiedener Lesarten in 2 oder 3 Kolonnen die Schichten der Überlieferung deutlich hervortreten. Den 65 Titeln folgen die 6 merowingischen Kapitularien, dazwischen Epilog und Königsliste. Ihr Inhalt wird als Titel 66—133 durchgezählt; nur das Kapitular VI von 596 ist selbständig geblieben. Die Übersetzung folgt allen Verzweigungen des Textbildes. Auch in ihr ist im Vergleich zur 1. Auflage kaum ein Stein auf dem andern geblieben. Sie bemüht sich auf Kosten der Glätte um noch wortgetreuere Wiedergabe als früher und kommt damit der Erfüllung der doppelten Aufgabe noch näher, Spiegelbild und gleichzeitig Erklärung des sprachlich wie inhaltlich oft schwierigen Textes zu sein. Gelegentlich sind Verweisungen auf die Literatur beigelegt, besonders bei den Kapitularien IV und V. Quellennachweise zum Urtext beziehen sich vorwiegend auf die *lex Burgundionum*. Der Variantenapparat ist der zweibändigen Ausgabe vorbehalten. Eine kurze Einleitung übernimmt die Ergebnisse ihres ersten Bandes. Leider fehlt das Sach- und Glossenverzeichnis der 1. Auflage. Vielleicht bringt es der jetzt in einen selbständigen Halbband verwiesene *Pactus legis Alamannorum*, der in der 1. Auflage mitenthaltend war. H. Krause.

A. U d d h o l m, *Les traits dialectaux de la langue des actes mérovingiens et le formulaire de Marculf*, Arch. lat. medii aevi 25 (1955) 47—69, kann durch diese sorgfältige Untersuchung an Hand des Textes seiner eigenen Edition (1953) feststellen, daß die *Formulae Marculfi* zwischen 688 und 731/2, wahrscheinlich in St. Denis entstanden sind. K. R.

Das Lehnrecht des Sachsenspiegels, hg. von Karl August Eckhardt (*Germanenrechte, Texte und Übersetzungen*, hg. v. Hist. Institut des Werra-landes, Band 15) Göttingen 1956, Musterschmidt, 94 S. — Der DA. 12, 569 angekündigten Schulausgabe des Landrechts ist rasch die Schulausgabe des Lehnrechts in gleicher Einrichtung gefolgt. Gegenüber dem Eckhardtschen Text von 1933 ist die sprachliche Umstellung der insoweit ungleichmäßigen Quedlinburger Hs. auf niederdeutsche Formen und der Ausbau des Verweisungsapparates (mit der Hauptmasse aus dem *auctor vetus de beneficiis*) hervorzuheben. Da das Lehnrecht in der großen Ausgabe der Germanenrechte, Neue Folge, noch fehlt, kommt der Schulausgabe als Vorläuferin besondere Bedeutung zu. Das Glossar (für Land- und Lehnrecht zusammen) weist gegenüber 1933 manche Veränderungen auf, teils infolge der sprachlichen Überarbeitung des Textes, teils infolge veränderter Wortauswahl. Es dient lediglich der Worterklärung. Die angekündigte erweiterte Fassung mit Belegstellen und Begründung der gewählten Sprachform ist der großen Ausgabe vorbehalten geblieben, die wir hoffentlich bald bekommen. H. Krause.

Oberösterreichische Weistümer, II. Teil (= Österreichische Weistümer gesammelt v. d. Akad. d. Wiss. 13, 2) im Auftrage der Akad. d. Wiss. u. des oberösterreichischen Landesarchivs nach Vorarbeiten v. R. Büttner hg. v. H. Eberstaller, F. Eheim, H. Feigl u. O. Hagenfeder. Graz/Köln 1956, Kommission Böhlau, XII u. 444 S. Beilage: H. Feigl, *Die Grundsätze für die Edition der oberösterreichischen Weistümer, Sonder-*